

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Economics und Journalismus  
der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 4. August 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur
- § 7 Studienprofile
- § 8 Redaktionspraktika
- § 9 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Fristen und Termine
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfende, Beisitzende
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

## **II. Masterprüfung**

- § 19 Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Umfang der Masterprüfung
- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Präsentation der Masterarbeit
- § 25 Zusatzqualifikationen
- § 26 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 27 Masterurkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 30 Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

## **Anhang: Modulübersicht**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Fakultät Kulturwissenschaften unter Beteiligung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums**

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der\*die Kandidat\*in fachbezogene Zusammenhänge überblickt und in der Lage ist, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis sowie bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben problemorientiert anzuwenden.
- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung) sowie durch die Verbindung von Economics und Journalismus. Es vermittelt in der Studieneinheit Wirtschaft unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Bereichen der modernen Economics und der Wirtschaftspolitik; die Studierenden sollen die Fähigkeit zu einer kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu wissenschaftlich basierten Problemlösungen und zu verantwortlichem Handeln erwerben. In der Studieneinheit Journalistik soll der Studiengang im Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ professionelle Grundlagenkompetenzen im Bereich des wirtschaftspolitischen Journalismus vermitteln. Durch die Kombination von fundierten und umfassenden volkswirtschaftlichen Kenntnissen und journalistischen Kommunikationsfähigkeiten verschafft das Studium hierbei besondere Qualifikationsvorteile für die vielfältigen und wichtigen Berufsbereiche, in denen Volkswirtinnen\*Volkswirte und Ökonomen\*Ökonomen ihre Erkenntnisse und Problemlösungen an Öffentlichkeit, Journalismus und Politik oder auch innerhalb von nationalen und internationalen Organisationen sowie Thinktanks an ökonomische Laien kommunizieren und in eine allgemein verständliche Sprache und Darstellung übersetzen müssen. Als ausschließlich englischsprachige Studieneinheit bereitet diese ebenso besonders gut auf eine berufliche Orientierung im englischsprachigen beziehungsweise internationalen Umfeld vor. Im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ sollen die Studierenden vertiefte volkswirtschaftlich und journalistikwissenschaftlich fundierte Kenntnisse zur Erforschung und zur praktischen Anwendung von journalistischen Methoden und Strategien erwerben, die es erlauben, komplexe Probleme zu lösen, die bei der journalistischen Vermittlung komplizierter und schwieriger, politisch und gesellschaftlich hoch relevanter ökonomischer Inhalte in aktuellen Massenmedien auftreten. Die Studierenden werden zu Expertinnen\*Experten einer planvollen Verknüpfung von Sach- und Vermittlungskompetenzen im Themenfeld der Wirtschaftspolitik. Im besten Einklang mit diesem Ziel soll der Studiengang in beiden

Profilen zugleich auch auf eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung, idealtypisch im Feld der Wirtschaftsjournalistik, und somit auch auf die Verfolgung einer wissenschaftlichen Karriere vorbereiten. Die im Rahmen der Ausbildung erworbene Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einbringen. Zudem finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über ethische Aspekte im Umgang mit Sprache, in der Politik sowie der Ökonomie. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Sachverhalte tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.

### § 3

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Economics und Journalismus ist
  - a) ein Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium an der Technischen Universität Dortmund mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre oder
  - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Bei der Entscheidung über die Wesentlichkeit von Unterschieden der Studienabschlüsse sind insbesondere die nachgewiesenen Kenntnisse im Fach der Volkswirtschaftslehre/Economics sowie der Mathematik/Statistik maßgeblich, die den in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre/Economics zu erwerbenden entsprechen sollen. Der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre/Economics setzt voraus, dass Prüfungsleistungen im Umfang von 50 Leistungspunkten aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre/Economics und 10 Leistungspunkten aus dem Bereich der Statistik und Mathematik nachgewiesen werden. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

- (4) Im Masterstudiengang Economics und Journalismus belegen die Studierenden ab dem ersten Semester ein Studienprofil gemäß § 7. Das Studium des Studienprofils „Economic Policy and Journalism“ wird in englischer Sprache absolviert. Auf den Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 3 Absatz 6 lit. b) wird daher verzichtet. Für das Studium dieses Studienprofils sind Englischkenntnisse nachzuweisen, welche dem Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen. Der Nachweis wird durch einschlägige Sprachprüfungen bzw. einschlägige äquivalente Leistungen erbracht. Die Wahl des Studienprofils wird im Rahmen der Bewerbung festgelegt.
- (5) Studierende, die sich für das Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ bewerben, müssen neben dem qualifizierten Bachelorabschluss gemäß § 3 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 6 lit. a) den Abschluss eines mindestens zwölfmonatigen Redaktionsvolontariats bei einem vom Prüfungsausschuss anerkannten aktuellen Massenmedium oder eine gleichwertige praktische journalistische Qualifikation nachweisen.
- (6) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber\*innen folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „gut“ (2,5 oder besser) erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
  - b) Der\*Die Bewerber\*in muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
    - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
    - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
    - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.

Bei den zuvor genannten Nachweisen handelt es sich um die Mindestanforderungen an die für den erfolgreichen Studienabschluss notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Insbesondere zur erfolgreichen Absolvierung der notwendigen Redaktionspraktika (§ 8) wird eine über die zuvor genannten Nachweise hinausgehende Kenntnis der deutschen Sprache dringend empfohlen. Es wird eine hohe Bereitschaft der Bewerber\*innen vorausgesetzt, die bereits vorhandenen Sprachkenntnisse durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote stetig zu verbessern, beispielsweise durch die Teilnahme an entsprechenden Kursangeboten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Fremdsprachen.

- c) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- d) Bei der Wahl der Profilrichtung „Economic Policy and Journalism“ ist die besondere studiengangbezogene wirtschaftsjournalistische Eignung durch eine erfolgreiche Eignungsprüfung zu erbringen. Das Nähere regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in dem Masterstudiengang Economics und Journalismus und der Profilrichtung Economic Policy and Journalism mit dem

Abschluss Master of Arts (M.A.) der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

- e) Unvollständige Bewerbungsunterlagen können im weiteren Bewerbungs- und anschließenden Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden.
- (7) Ist ein\*e Bewerber\*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diesen\*diese Bewerber\*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn dieser\*diese den Nachweis erbringt, dass er\*sie alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

#### **§ 4 Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ („M.A.“).

#### **§ 5 Leistungspunktesystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

#### **§ 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in die im Anhang genannten Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Das Studium des Masterstudiengangs Economics und Journalismus mit dem Studienprofil „Wirtschaftspolitische Qualitätsjournalismus“ kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden. Das Studium des Masterstudienganges Economics und Journalismus mit dem Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen im Studienprofil „Wirtschaftspolitische Qualitätsjournalismus“ können im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der\*des Dozentin\*Dozenten, eine

Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. In der Studieneinheit Wirtschaft sind im Wahlpflichtbereich mindestens drei rein englischsprachige Module zu wählen. Die Lehrveranstaltungen und die jeweiligen Prüfungen des Studienprofils „Economic Policy and Journalism“ werden in englischer Sprache erbracht.

- (6) Im Anhang sind die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), dargestellt.

## **§ 7 Studienprofile**

- (1) Das Studium kann in den Studienprofilen „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ oder „Economic Policy and Journalism“ studiert werden. Das Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ wird ausschließlich in englischer Sprache absolviert.
- (2) Das gewählte Studienprofil kann auf Antrag über den Prüfungsausschuss einmalig gewechselt werden. Der Wechsel setzt den Nachweis der für das Studienprofil erforderlichen Sprachkenntnisse voraus. Der Wechsel ist unwiderruflich. Die vor dem Wechsel abgelegten profilspezifischen Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche werden in dem neuen Profil angerechnet, soweit die betroffenen Module in den Pflicht- und Wahlpflichtkatalogen des neu gewählten Profils vorhanden sind.
- (3) Die in den einzelnen Studienprofilen zu absolvierenden Module ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang dieser Prüfungsordnung.

## **§ 8 Redaktionspraktika**

- (1) Für das Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ ist ein Redaktionspraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen zu absolvieren. Die Arbeitszeit je Praktikumswoche umfasst in der Regel fünf Tage. Das Redaktionspraktikum ist in vom Prüfungsausschuss anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktionen von Qualitätsmedien oder bei einer vom Prüfungsausschuss anerkannten wirtschaftspolitischen Institution von herausragender öffentlicher Bedeutung zu absolvieren. Alternativ kann auch eine kontinuierliche freie Mitarbeit in einer anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktion von Qualitätsmedien vom Prüfungsausschuss als Redaktionspraktikum anerkannt werden. Für den erfolgreichen Abschluss des Redaktionspraktikums werden 6 Leistungspunkte erworben.
- (2) Für das Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ sind zwei Redaktionspraktika im Umfang von jeweils mindestens sechs Wochen abzuleisten. Die Arbeitszeit je Praktikumswoche umfasst in der Regel fünf Tage. Die Redaktionspraktika sind in vom Prüfungsausschuss anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktionen von Qualitätsmedien zu absolvieren. Eines der beiden Redaktionspraktika kann alternativ bei einer vom Prüfungsausschuss anerkannten wirtschaftspolitischen Institution von herausragender öffentlicher Bedeutung absolviert werden. Über den Prüfungsausschuss kann überdies eine kontinuierliche freie Mitarbeit in einer anerkannten Politik- und / oder Wirtschaftsredaktion von Qualitätsmedien vom Prüfungsausschuss als Redaktionspraktikum im Sinne der Sätze 1 und 2 anerkannt werden. Studierende haben auch die Möglichkeit, Praktika in anders als englischsprachigen Medien zu absolvieren.

Für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Redaktionspraktika werden jeweils 7,5 Leistungspunkte erworben.

- (3) Für den Erfolg und die Durchführung des Redaktionspraktikums im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ werden sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Im Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ sind Praktika bei journalistischen Qualitätsmedien in jeder Sprache anerkennungsfähig.
- (4) Über die einzelnen Praktika ist vom ausbildenden Medienbetrieb oder von der wirtschaftspolitischen Institution jeweils ein Zeugnis zu erteilen. Das Zeugnis muss den Namen der\*des Praktikantin\*Praktikanten sowie Angaben zur Dauer, zum wöchentlichen Arbeitsumfang und zur Art der Tätigkeit enthalten. Eine Benotung unterbleibt, eventuelle Benotungen fließen nicht in die Gesamtnote des Masterstudiums ein.
- (5) Die einzelnen Redaktionspraktika werden durch das Ableisten der jeweils sechswöchigen Praxisphase abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist im Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ ein Praktikumsbericht einzureichen.
- (6) Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien des Instituts für Journalistik.

## § 9

### **Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Economics und Journalismus können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmer\*innen sowie einer Höchstzahl der Teilnehmer\*innen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der Geschäftsführung des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund unter Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder Studierende mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik geltend zu machen.
- (7) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 10 Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsarten und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, journalistischen Arbeitsmappen oder Projektpräsentationen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses

bei Bedarf andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.

- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der\*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang dieser Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen / Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für schriftliche Prüfungen / Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten pro Studierender\*Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 15 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Die Regelung des Absatz 6 findet keine Anwendung auf die Module der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.
- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer\*einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

- (10) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer\*einem Prüfenden in Gegenwart einer\*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer\*einem Prüfenden abgelegt, hat diese\*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die\*den Beisitzende\*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede\*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 7 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, der\*die Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer\*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer\*innen können diese Personen von der\*dem Prüfenden als Zuhörer\*in ausgeschlossen werden.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden im Sinne des § 16 zu bewerten.
- (13) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12 sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 21 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 21 Absatz 7 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 23.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs. Studienleistungen können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 21 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (16) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der\*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (17) Einvernehmlich mit der\*dem Studierenden und den Prüfenden können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (19) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist.

## **§ 11**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die\*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie\*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

## **§ 12**

### **Mutterschutz**

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

## **§ 13**

### **Fristen und Termine**

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der

Lehrveranstaltung von der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die\*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs Economics und Journalismus von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der\*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 14**

### **Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie „nicht bestanden“ sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 22 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der\*die Kandidat\*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen studienbegleitenden Prüfung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erworben werden können.
- (4) Maximal zwei endgültig „nicht bestandene“ Wahlpflichtmodule können jeweils durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Module der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund.
- (5) Die Masterprüfung ist „bestanden“, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, einschließlich der Masterarbeit, erworben wurden und die jeweils vorgesehenen Redaktionspraktika nach § 8 nachgewiesen wurden.
- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig „nicht bestanden“, wenn
  - a) der\*die Kandidat\*in in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  - b) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum „nicht bestanden“ ist oder als „nicht bestanden“ gilt oder
  - c) mindestens drei der im Anhang genannten Wahlpflichtmodule „endgültig nicht bestanden“ wurden oder
  - d) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig „nicht bestanden“ wurde.

- (7) Ist die Masterprüfung endgültig „nicht bestanden“ oder gilt eine Prüfung als endgültig „nicht bestanden“, so erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandidatin\*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; dort aufzunehmen ist der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## § 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften für den Masterstudiengang Economics und Journalismus einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in den Bachelor- und / oder Masterstudiengängen Wirtschaftspolitische Journalismus, Wissenschaftsjournalismus oder Journalistik tätig bzw. eingeschrieben sein; ein oder zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sollen aus dem Kreis der Hochschullehrer\*innen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund stammen. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen\*Vertretern gewählt; die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen die\*den Vorsitzende\*n sowie die\*den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden und deren\*dessen Stellvertreter\*in werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik Vertreter\*innen nach den in Satz 4 genannten Regelungen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter\*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der\*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

## § 16

### Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen\*Kandidaten können für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der\*des Kandidatin\*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind die Prüfenden grundsätzlich personengleich mit der\*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüfenden werden den Kandidatinnen\*Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

**§ 17****Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

**§ 18****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der\*die Kandidat\*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er\*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten oder eines von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der\*des Kandidatin\*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die\*den Studierende\*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der\*dem Kandidatin\*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer, verspätete Abgabe etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die\*den Aufsichtsführende\*n festgestellt, protokolliert diese\*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die\*der jeweilige Prüfende. Ein\*Eine Kandidat\*in, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfenden oder der\*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die\*den Kandidatin\*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie\*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 7 bleibt unberührt.

- (5) Der\*Die Kandidat\*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der\*dem Kandidatin\*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 19**

#### **Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer\*in gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine\*ein Studierende\*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) der\*die Kandidat\*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig „nicht bestanden“ hat oder
  - b) der\*dem Kandidatin\*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### **§ 20**

#### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen und den Praktika. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben; davon sind in der Studieneinheit Journalistik im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ 51 Leistungspunkte und im Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ 42 Leistungspunkte zu erwerben. Weitere jeweils 45 Leistungspunkte sind in der Studieneinheit Wirtschaft und jeweils 18 Leistungspunkte durch die Masterarbeit, einschließlich ihrer Präsentation, zu erwerben. Hinzu kommen die jeweiligen Redaktionspraktika mit einem Umfang von 6 Leistungspunkten im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ bzw. insgesamt 15 Leistungspunkten im Studienprofil „Economic Policy and Journalism“.
- (2) Die je nach Studienprofil zu wählenden Module sind einschließlich der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte im Anhang dieser Prüfungsordnung beschrieben und angegeben.

## § 21

### **Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|                         |                                                                                    |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = „sehr gut“          | = eine hervorragende Leistung                                                      |
| 2 = „gut“               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 = „befriedigend“      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = „ausreichend“       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

|                   |                                                                                    |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| „bestanden“       | = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt                           |
| „nicht bestanden“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 10 Absatz 7) durchgeführt wurde, gilt als „bestanden“, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen\*Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der\*die Kandidat\*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung „bestanden“, so lautet die Note wie folgt:

|                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------|
| „sehr gut“ (1,0), falls mindestens 75 %,                                |
| „sehr gut“ (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,       |
| „gut“ (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,          |
| „gut“ (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,            |
| „gut“ (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,            |
| „befriedigend“ (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %, |

„befriedigend“ (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,

„befriedigend“ (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,

„ausreichend“ (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,

„ausreichend“ (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht wurden.

- (6) Für die Bewertung von Klausurarbeiten, bei denen nur einzelne Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend für diese Aufgaben; die Note der gesamten Klausurarbeit ergibt sich aus den nach den Vorgaben der Aufgabenstellung gewichteten Ergebnissen aller Aufgaben.

- (7) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen im Rahmen des Moduls abgelegten Teilleistungen. Soweit innerhalb eines Moduls über die notwendige Mindestzahl von Leistungspunkten hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die\*der Studierende ein Wahlrecht, welche der Einzelnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = „sehr gut“

über 1,5 bis 2,5 = „gut“

über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“

über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“

über 4,0 = „nicht ausreichend“.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Fachnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Nicht Teil der Fachnote ist ausschließlich das Modul EJ-6.
- (9) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note für die Masterarbeit (Modul EJ-6), wobei die Fachnote mit dem Faktor 2 und die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

Alternativ zum ECTS-Grad kann die Notenverteilung in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen werden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade oder der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## § 22

### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist zusammen mit der anschließenden Präsentation Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung in diesem Studiengang. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem\*ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll inhaltlich grundsätzlich so angelegt sein, dass sie Brücken zwischen Forschung und Praxis sowie zwischen den Fächern Journalistik und VWL / Economics schlägt. Im Idealfall sollte sie sich inhaltlich und methodisch mit der Problematik der journalistischen Vermittlung komplexer, politisch und /oder gesellschaftlich relevanter ökonomischer Inhalte befassen. Durch die Masterarbeit und ihrer Präsentation werden insgesamt 18 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit wird von den Hochschullehrerinnen\*Hochschullehrern der Professuren für wirtschaftspolitischen Journalismus oder für Journalistik mit dem Schwerpunkt ökonomische Grundlagen des Journalismus sowie von den Hochschullehrerinnen\*Hochschullehrern der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund sowie der Ruhr-Universität Bochum betreut. Andere Hochschullehrer\*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Sofern das Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ studiert wird, ist die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss der\*die Kandidat\*in die Pflichtmodule EJ-1 bis EJ-4 oder WPQ-1 bis WPQ-3 sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erhält der\*die Kandidat\*in die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ der Technischen Universität Dortmund und die entsprechenden Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Der\*Die Kandidat\*in kann in dem Antrag bezüglich der\*des

Betreuenden oder des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der\*die Kandidat\*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine\*n Betreuende\*n für die Masterarbeit. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuender\*Betreuendem und Kandidat\*in auch in englischer Sprache verfasst werden.

- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der\*dem Betreuenden ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen bei einer empirischen, experimentellen oder mathematischen Masterarbeit um bis zu acht Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 120 DIN-A4-Seiten (ohne Anhang) in der Regel nicht überschreiten. Wird ein Thema in einer Arbeitsgruppe bearbeitet, so gilt die Beschränkung für jede\*n Kandidatin\*Kandidaten gesondert.
- (8) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der\*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der\*die Kandidat\*in an Eides statt zu versichern, dass er\*sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

## § 23

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor / Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich

ist und /oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer\*Eine der Prüfenden soll der\*die Betreuer\*in der Arbeit sein (Erstgutachter\*in). Der\*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter\*in) wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Hierfür kommen insbesondere auch Hochschullehrer\*innen der betreffenden Studieneinheit Wirtschaft in Betracht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine\*ein Prüfende\*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine\*ein dritte\*r Prüfende\*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 21 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten zusammen mit der Bewertung der mündlichen Präsentation der Masterarbeit in der Regel spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

## § 24

### Präsentation der Masterarbeit

- (1) Die mündliche Präsentation der Masterarbeit soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, die Fragestellung, die Methodik und die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich vorzustellen, diese in den Gesamtzusammenhang des Faches einzuordnen und Fragen zur wissenschaftlichen Begründung und Einordnung zu beantworten.
- (2) Der Termin der mündlichen Präsentation der Masterarbeit soll nicht später als 3 Monate nach dem Abgabetermin der Masterarbeit liegen. Der Termin, an dem die mündliche Präsentation stattfindet, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die mündliche Präsentation wird vor den beiden Prüfenden der Masterarbeit abgelegt.
- (4) Die mündliche Präsentation dauert etwa 30 Minuten.
- (5) Für die Bewertung der mündlichen Präsentation gilt § 10 Absatz 10 Satz 2 bis Satz 4. Das Ergebnis der mündlichen Präsentation ist der\*dem Kandidatin\*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung zusammen mit der Bewertung der Masterarbeit bekannt zu geben.

## § 25 Zusatzqualifikationen

- (1) Die\*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der\*dem Kandidatin\*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.
- (3) Zusatzqualifikationen in Modulen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften können nur im Rahmen der Regelungen der aktuellen Nebenfachvereinbarungen erbracht werden.

## § 26 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der\*die Kandidat\*in in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die gewählte Profilrichtung, die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 21 Absatz 10, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Soweit für den Studiengang eine ECTS Einstufungstabelle gemäß § 21 Absatz 11 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Zeugnis gibt das Studienprofil der\*des Kandidatin\*Kandidaten an.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (5) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul-, Fach- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (6) Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
- (7) Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (8) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 27** **Masterurkunde**

- (1) Der\*Dem Kandidatin\*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der\*des Absolventin\*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem\*der Dekan\*in der Fakultät Kulturwissenschaften und von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 28** **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat der\*die Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der\*die Kandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der\*die Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften.

### **§ 29** **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

- (2) Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (4) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 30**

#### **Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 (1. Oktober 2026) erstmals in den Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Einschreibungen in das Studienprofil Economic Policy and Journalism sind erstmalig zum Wintersemester 2026/2027 (1. Oktober 2026) möglich. Die Regelungen zu diesem Studienprofil (§ 2 Absatz 2, § 3 Absatz 4 und Absatz 6 lit. d), § 6 Absätze 4 und 5, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 Absatz 3, § 20 Absatz 1 sowie § 22 Absatz 3) gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmals in den Masterstudiengang Economics und Journalismus mit der Profilrichtung Economic Policy and Journalism eingeschrieben worden sind.
- (4) Ab dem Wintersemester 2029/2030 gilt von Amts wegen ausschließlich diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics und Journalismus an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 11. März 2026 und des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 1. Juli 2026 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 4. Februar 2026.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. August 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

i. V. Professorin Dr. Wiebke Möhring

Professor Dr. Manfred Bayer

**Anhang: Modulübersicht**

- (1) Die Studieneinheit Journalistik besteht im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ aus folgenden Pflichtmodulen (LP = Leistungspunkte):

| Modul |                                               | LP    | Prüfungsart            | Voraussetzungen für den Modulabschluss |
|-------|-----------------------------------------------|-------|------------------------|----------------------------------------|
| WPQ-1 | Theorie-Praxis-Projekt I: Print und Online    | 15 LP | Modulprüfung (benotet) |                                        |
| WPQ-2 | Theorie-Praxis-Projekt II: Radio              | 15 LP | Modulprüfung (benotet) |                                        |
| WPQ-3 | Theorie-Praxis-Projekt III: Fernsehen         | 15 LP | Modulprüfung (benotet) |                                        |
| WPQ-4 | Grundlagen der computergestützten Textanalyse | 6 LP  | Modulprüfung (benotet) |                                        |

- (2) Die Studieneinheit Journalistik besteht im Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ aus folgenden Pflichtmodulen (LP = Leistungspunkte):

| Modul |                                   | LP      | Prüfungsart                | Voraussetzungen für den Modulabschluss |
|-------|-----------------------------------|---------|----------------------------|----------------------------------------|
| EJ-1  | Economic Policy and Journalism    | 14,5 LP | 2 Teilleistungen (benotet) |                                        |
| EJ-2  | Journalism Practice I             | 7,5 LP  | Modulprüfung (benotet)     |                                        |
| EJ-3  | Journalism Practice II            | 7,5 LP  | Modulprüfung (benotet)     |                                        |
| EJ-4  | Narrative Economics and the Media | 7,5 LP  | Modulprüfung (benotet)     |                                        |
| EJ-5  | Analysis and Coverage             | 5       | Modulprüfung (benotet)     |                                        |

- (3) In beiden Studienprofilen enthält die Studieneinheit Journalistik zudem folgende Pflichtmodule (LP = Leistungspunkte):

| Modul   |                                            | LP           | Prüfungsart                | Voraussetzungen für den Modulabschluss                                         |
|---------|--------------------------------------------|--------------|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| EJ 6    | Masterarbeit (Kolloquium und Masterarbeit) | 18 (2+16) LP | 2 Teilleistungen (benotet) | EJ-1 bis EJ-4 oder WPQ-1 bis WPQ-3 sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP |
| J/WPQ-J | Integrierte Redaktionspraktika             | 6/15 LP*     | **                         |                                                                                |

- \* Für das Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ werden für das Redaktionspraktikum 6 Leistungspunkte erworben. Im Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ werden für die erforderlichen zwei Redaktionspraktika insgesamt 15 Leistungspunkte erworben.
  - \*\* Das Redaktionspraktikum im Studienprofil „Wirtschaftspolitischer Qualitätsjournalismus“ wird ohne Prüfung gemäß § 8 Absatz 5 abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls WPQ-J ist im Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ ein Praktikumsbericht gemäß § 8 Absatz 5 einzureichen.
- (4) Neben 75 Leistungspunkten in den Pflichtmodulen der Studieneinheit Journalistik müssen die Studierenden weitere 45 Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen der Studieneinheit Wirtschaft erwerben. Neben Wahlpflichtmodulen aus dem Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund können auch volkswirtschaftliche Wahlpflichtmastermodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum gewählt werden, die im jeweiligen Semester an den betreffenden Hochschulen angeboten werden, wobei an der Ruhr-Universität Bochum nicht mehr als 15 LP erbracht werden sollen. Die einzelnen an der Technischen Universität Dortmund angebotenen Wahlpflichtmodule der Studieneinheit Wirtschaft ergeben sich aus dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, die an der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Wahlpflichtmodule aus dem Modulhandbuch für die Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Der Umfang von 45 Leistungspunkten ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Masterprüfung. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten die § 21 Absatz 7 bzw. § 21 Absatz 9 entsprechend. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.